

# **Richtlinie**

## **der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Kosten für die Unterkunft und Heizung (KDU-RL)**

nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII

### INHALT

- 1. Einführung und Rechtsgrundlagen**
- 2. Leistungsumfang**
  - 2.1 Kosten für die Unterkunft
  - 2.2 Kosten für Heizung
  - 2.3 Ausgeschlossener Leistungsumfang
  - 2.4 Angemessene Leistungen für Unterkunft und Heizung
    - 2.4.1 Höchstbeträge
    - 2.4.2 Gesamtmietenausgleich
    - 2.4.3 Härteausgleich
  - 2.5 Sonderfälle
  - 2.6 Unangemessene Leistungen
- 3. Guthaben und Nachzahlungen**
- 4. Zahlungsweise**
- 5. Umzug**
  - 5.1 Zusicherung der Kostenübernahme
  - 5.2 Sonderregelungen für Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
  - 5.3 Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten
  - 5.4 Mietkautionen und Genossenschaftsanteile
- 6. Übernahme von Schulden**
  - 6.1 Definition und Ermessen
  - 6.2 Darlehen und Beihilfen
  - 6.3 Darlehensvergabe
- 7. Verfahren bei Räumungsklagen / Mitteilungen der Gerichte**
- 8. Weiterer Regelungsbedarf**
- 9. Inkrafttreten und Fortschreibung**

## 1. Einführung und Rechtsgrundlagen

- 1 Die Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2. SGB II und § 3 Absatz 2 SGB XII als Träger von Leistungen der Grundsicherung nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII und unter Vorbehalt der Wahrnehmung der Verordnungsermächtigung des Bundes (§ 27 SGB II) ermächtigt für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich zu bestimmen,
  - welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und
  - bis zu welcher Höhe Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten übernommen werden.
- 2 Diese Richtlinie ist vom Jobcenter SGB II, der Kommunalen Beschäftigungsagentur und vom Sozialamt Dessau-Roßlau bindend anzuwenden und soll ein einheitliches Verwaltungshandeln, insbesondere eine gleichmäßige Ermessensausübung sicherstellen.
- 3 Liegen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen atypische Situationen vor, ist nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit dem Vorgesetzten abweichend zu entscheiden. Die Gründe für eine von den Vorgaben abweichende Leistungsentscheidung sind aktenkundig zu dokumentieren.

## 2. Leistungsumfang

### 2.1 Kosten für die Unterkunft

- 4 Als Unterkunft im Sinne dieser Richtlinie gelten:
  - Mietwohnungen, Untermietwohnungen und -zimmer
  - Eigenheime
  - Eigentumswohnungen
  - Pensionen
  - Obdachlosenwohnheime
  - Übergangswohnheime für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer
  - Frauenhäuser.
- 5 Mietwohnungen  
Zu den laufenden Kosten für die Unterkunft und Heizung gehören im Fall der Mietwohnung
  - a) die vertraglich vereinbarte **Grundmiete**
  - b) die vertraglich vereinbarten **Betriebskosten**  
(entsprechend § 2 BetrKV v. 25.11.2005; BGBl. I S. 2346, 2347)
  - c) die **Heizkosten**
  - d) **Jahresabschlussrechnungen für Betriebskosten und Heizkosten**
  - e) **einmalige, mietvertraglich vereinbarte Aufwendungen**, die mit dem Bezug (Einzugsrenovierung), der Unterhaltung (z.B. Bagatellschäden, Schönheitsreparaturen) und dem Wechsel der Wohnung (Auszugsrenovierung) zusammenhängen.
- 6 **Kabelgebühren** und **Gebühren für Kfz-Stellplätze** gehören nur dann zu den angemessenen Unterkunfts-kosten, wenn der Leistungsempfänger sie nachweislich nicht aus den vertraglichen Nebenkosten ausschließen kann oder wenn Gründe vorliegen, die eine Kostenübernahme durch den Leistungserbringer rechtfertigen (z.B. Kfz-Stellplatz für Behinderte).

Untermietwohnungen/ -zimmer

Aufwendungen für Untermietwohnungen oder -zimmer werden nur insoweit als angemessene Kosten der Unterkunft anerkannt, sofern sie sich auf die tatsächlich genutzte Wohnfläche beziehen. Kosten für vorhandene Möblierungen oder technische Haushaltsgeräte werden nicht übernommen. Eine weitere Voraussetzung für die Übernahme der Untermietkosten ist die schriftliche Zustimmung des Vermieters zum Untermietsverhältnis.

7

Eigenheime und Eigentumswohnungen

Bei selbst genutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen treten an die Stelle der Miete die monatlich notwendigen Aufwendungen (1/12 der tatsächlichen Jahresbelastung).

8

Hinsichtlich der Angemessenheit der Höhe der monatlichen Belastung gelten die Grundsatzentscheidungen des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 07.11.2006 (B 7b AS 2/05 R)- siehe Anlage 1.

Zu den notwendigen Aufwendungen gehören:

- a) **Schuldzinsen zur Darlehenstilgung** für das eigen genutztes Eigenheim oder eine Eigentumswohnung
- b) **dauernde Lasten**, wie Erbbauzinsen, Grundbesitzsteuern, Versicherungsbeträge, soweit sie mit dem Gebäude oder der Wohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen
- c) **übliche Betriebskosten** (analog Mietwohnungen)
- d) **notwendiger Erhaltungsaufwand** (die Notwendigkeit ist durch ein Gutachten o. ä. zu begründen und aktenkundig zu machen) in tatsächlich nachgewiesener Höhe
- e) **Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung**, sofern es sich um Notreparaturen handelt.

9

Es werden keine Wert steigernden Kosten übernommen.

10

Nutzung von Pensionen und vergleichbaren Unterbringungsformen

Aufwendungen für die Nutzung von Pensionen und vergleichbaren Unterbringungsformen werden nur in Höhe des tatsächlichen Nutzungsentgeltes übernommen. Leistungen, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten werden, wie Verköstigung, Möblierung und Wäsche, sind von den Kosten für die Pensionsnutzung um die konkret ausgewiesenen Beträge zu kürzen.

11

Obdachlosenunterkünfte, Übergangwohnheim

Für Obdachlosenunterkünfte sind die Nutzungsentgelte als Unterkunftsbedarf zu übernehmen. Zu den Obdachlosenunterkünften im Sinne dieser Richtlinie zählen auch von der Stadt angemietete Wohnungen, die Personen mit besonderen und sozialen Schwierigkeiten im Wege eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses überlassen werden. Gleiches gilt für Übergangwohnheime für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer. In diesen Fällen sind die Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Satzungen zu übernehmen.

12

Die fälligen Gebühren sind direkt an die Stadt Dessau-Roßlau zu zahlen.

Frauenhaus

Halten sich leistungsberechtigte Frauen oder Mütter mit ihren Kindern vorübergehend im Frauenhaus auf, wird der Anteil der Nutzungsgebühr, der für das Wohnen zu entrichten ist, in voller Höhe übernommen (max. bis zu 6 Monaten). Mit der Aufnahme in das Frauenhaus Dessau-Roßlau wird die Stadt Dessau-Roßlau örtlich zuständig, auch wenn es sich um Leistungsberechtigte handelt, deren bisheriger Wohnsitz sich vor der Zuflucht außerhalb von Dessau-Roßlau befand.

13

Im Einzelfall können für Herkunftswohnungen übergangsweise die Kosten für Unterkunft und Heizung gleichzeitig in angemessener Höhe übernommen werden.

## 2.2 Kosten für Heizung

- 14 Als Heizung im Sinne dieser Richtlinie gelten:
- Gemeinschaftsheizungen
  - Sammelheizungen
  - Fernheizungen
  - elektrische Heizungen
  - Gasheizungen
  - Ölheizungen
  - Kohleöfen.
- 15 Laufende Leistungen für Heizung sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren, soweit sie infolge unwirtschaftlichen Verhaltens nicht unangemessen hoch sind. Leistungen für Heizung sind die regelmäßig zu entrichtenden Voraus- oder Abschlagszahlungen.
- 16 Sofern Heizfeuerung in Form von **Öl oder Kohle** von den Hilfesuchenden selbst zu beschaffen ist, sind dafür ebenso monatliche Beträge als Vorauszahlung in der Bedarfsberechnung zur berücksichtigen. Die Berechnung der monatlichen Pauschale erfolgt anhand der vom Leistungsberechtigten nachzuweisenden tatsächlichen Aufwendungen (Lieferschein oder Rechnung). Können diese Aufwendungen zunächst nicht nachgewiesen werden (z. B. bei Neuantragstellung), so ist zunächst der Höchstbetrag für Heizkosten in Höhe von 1,05 EUR/m<sup>2</sup> zu berücksichtigen.  
Anstelle einer Auszahlung monatlicher Pauschalbeträge in allen 12 Monaten des Jahres können auf Antrag des Leistungsberechtigten Beträge in doppelter Höhe während der sechs Monate der hauptsächlichen Heizperiode (Oktober bis März) oder eine Auszahlung des Gesamtbetrages jeweils im Oktober geleistet werden.
- 17 Beinhaltet die Heizkostenvorauszahlung eine Vorauszahlung für **Warmwasser** und den sonstigen Energiebedarf in einem einheitlichen Betrag, ist dieser um 18 vom Hundert (§ 9 Heizkostenverordnung vom 23.02.1981) zu mindern.  
Beinhaltet der für Heizung zu zahlende Abschlag Kosten für die **Kochfeuerung**, ist dieser um 5 vom Hundert zu kürzen.
- 18 Bei erstmaligem **Überschreiten der Höchstwerte** für angemessene Heizkosten über den Rahmen der angemessenen Gesamtmiete hinaus ist der Leistungsempfänger auf das Erfordernis wirtschaftlichen Verhaltens hinzuweisen.
- 19 In begründeten **Einzelfällen**, wie
- ein erhöhter Wärmebedarf von Kleinkindern, pflegebedürftigen oder chronisch kranken Personen
  - baulicher Zustand und die Lage der Wohnung (z. B. Erd- oder Dachgeschoß, hohe Wohnräume, Wärmeisolierung)
  - Zustand der Heizungsanlage (z. B. fehlende Wärmeregulationsmöglichkeit)

kann ein zusätzlicher Heizkostenbedarf berücksichtigt werden.

## 2.3 Ausgeschlossener Leistungsumfang

- 20 Zu den Kosten für Unterkunft und Heizung gehören nicht:
- Kostenbestandteile, die durch die Regelleistung abgegolten werden (z. B. Kosten für Warmwasseraufbereitung, Haushaltsenergie)
  - Kosten der Überlassung von technischen Haushaltsgeräten oder Möbeln

- Aufwendungen für Garagen und Gartennutzung
- Anschlussbeiträge für Abwasser und Trinkwasser
- Beiträge für den Straßenausbau
- Tilgungsbeträge für Darlehen zum Erwerb und zur Modernisierung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen.

Leistungsempfänger, die mietfrei wohnen, haben keinen Anspruch auf die Gewährung von Unterkunfts- und Heizkosten. 21

## 2.4 Angemessene Leistungen für Unterkunft und Heizung

### 2.4.1 Höchstbeträge

Aufgrund der Erhebungen der Stadt Dessau-Roßlau zu den Wohnungsgrößen und den durchschnittlichen Wohnungsmieten gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Werte für Wohnflächen und Mieten als angemessene Höchstbeträge. 22

### 2.4.2 Gesamtmietenausgleich

Die Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung basiert auf der Anzahl der Personen, die im Haushalt des Leistungsberechtigten wohnen und der **Wohnfläche**, die entsprechend den Bestimmungen der Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25. 11.2003 (BGBl. I S. 2346) bemessen wird. 23

Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Wohnflächen und Mieten kommt es auf den beanspruchten **Gesamtaufwand** an (angemessene Wohnfläche x angemessene Gesamtmiete). Liegt die Wohnfläche über dem entsprechenden Höchstwert für Wohnflächen (Spalten 3 und 9) und die Gesamtmiete unter dem Höchstwert für Gesamtmieten (Spalten 6 und 12), gilt der Gesamtaufwand als angemessen. 24

### 2.4.3 Härteausgleich

In begründeten Fällen kann über den Betrag der angemessenen Gesamtmiete hinaus ein zusätzlicher Ausgleichsbetrag bis zu einer Höhe von 10 % der angemessenen Gesamtmiete (Härteausgleich - Spalten 7 und 13) gewährt werden. Solche Gründe können vorliegen in Fällen, in denen: 25

- ▶ der Vermieter im Bewilligungszeitraum nachweislich die monatliche Miete erhöht
- ▶ durch die Nachzahlung für Betriebskosten oder Heizkosten die angemessene Gesamtmiete überschritten wird
- ▶ aus städtebaulichen Gründen (z. B. Abriss) die Anmietung einer angemessenen Wohnung nicht möglich ist.

Der Härteausgleich ist nicht für Fälle zu gewähren, in denen die Gesamtmiete bereits bei Bewilligung die maximale Höhe des Härteausgleichs übersteigt (Spalten 8 und 14). 26

Bis zur Höchstgrenze des Härteausgleiches (Spalten 8 und 14) entscheiden die Leistungsbearbeiter. Die Entscheidung ist aktenkundig zu dokumentieren. Darüber hinausgehende Ermessensentscheidungen sind dem Teamleiter/Sachgebietsleiter zur Entscheidung vorzulegen. 27

## 2.5 Sonderfälle

- 28 Das Vorhalten von Wohnraum für vorübergehend **außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige** (z. B. auswärts studierende erwachsene Kinder, Kinder in Heimen) kann bei der Prüfung der Angemessenheit des Wohnraumbedarfes nicht berücksichtigt werden.
- 29 Besteht für ein Kind das **gemeinsame Sorgerecht** beider getrennt lebender Elternteile und hält sich das Kind nachweislich in etwa gleichem Maße bei beiden Elternteilen auf, ist bei der Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunft das Kind bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen. Besteht das alleinige Sorgerecht eines Elternteiles und ein Besuchsrecht beim anderen Elternteil, ist das Kind nur bei dem Elternteil zu berücksichtigen, der das alleinige Sorgerecht hat. Entsprechendes gilt, wenn es um mehrere Kinder geht.
- 30 Der Unterkunftsbedarf von **Strafgefangenen und U-Häftlingen** wird vom Vollzugsträger gedeckt und fällt nicht unter § 22 SGB II oder § 29 SGB XII. Nur in begründeten Fällen können die Kosten der Unterkunft und Heizung der bisherigen Wohnung für die Zeit bis zu 6 Monaten vor Haftantritt darlehensweise nach Kapitel 3 SGB XII übernommen werden, wenn die Kostenübernahme wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist als eine Wohnungsaufgabe oder Neueinrichtung. Die Wirtschaftlichkeit ist aktenkundig zu dokumentieren. Bei U-Häftlingen wird für die Dauer der Untersuchungshaft aufgrund fehlender Urteilsverkündung der angemessene Unterkunftsbedarf nach § 29 SGB XII auf Darlehensbasis gewährt.

## 2.6 Unangemessene Kosten

- 31 Ergibt die Prüfung im Einzelfall, dass die Unterkunfts- und Heizkosten unangemessen hoch sind, ist dem Leistungsberechtigten schriftlich zu bescheiden, dass nach Ablauf einer angemessenen Frist von maximal 6 Monaten nur noch die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden.  
Die Höhe der angemessenen Wohnfläche, der angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten sind im Bewilligungsbescheid konkret zu benennen.  
Innerhalb dieses Zeitraumes sind die Kosten für Unterkunft und Heizung in voller Höhe zu gewähren. Nach Ablauf der Frist sind die Kosten für Unterkunft und Heizung auf das angemessene Maß zu reduzieren, es sei denn, dem Leistungsberechtigten war die Senkung der Unterkunfts-kosten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte (z.B. fehlende angemessene Wohnungen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt), nicht möglich oder zumutbar. In diesen Fällen ist der Leistungsberechtigte zum Nachweis verpflichtet.  
Danach ist im Einzelfall die Spitzabrechnung der Betriebskosten durchzuführen und ein Ausgleich über die Härtefallklausel hinaus zu prüfen. Der Ausgleich ist nicht als Darlehen zu gewähren.
- 32 Bei der Prüfung der **Unzumutbarkeit eines Umzuges** sind die Besonderheiten des Einzelfalls gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von Leistungsempfängern abzuwägen.  
Aus objektiven Betrachtungen wird in der Regel von der Unzumutbarkeit eines Umzuges auszugehen sein, wenn
- dieser aus Gründe der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht zu vertreten ist  
(z. B. wenn die Unterkunfts-kosten nur geringfügig überschritten werden und die Kosten für den Umzug vergleichsweise unverhältnismäßig hoch wären)
  - die Hilfebedürftigkeit voraussichtlich nur für kurze Dauer vorliegt (z.B. aufgrund guter Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt oder bevorstehender Übergang zum Rentenleistungsbezug)

- der Leistungsempfänger aufgrund einer Behinderung in einer der Behinderung angepassten Wohnung wohnt
- eine schwere Erkrankung nachweislich den Umzug nicht zulässt.

### 3. Guthaben und Nachzahlungen

In der Regel sind Guthaben oder Nachzahlungen Folgen der Jahresabschlussrechnungen für Betriebskosten oder Heizkosten. 33

Bei der Beurteilung dieser Jahresabschlussrechnungen ist es aufgrund des Gegenwärtigkeitsprinzips des Hilfebedarfs unerheblich, ob der Leistungsberechtigte im gesamten Abrechnungszeitraum bedürftig war.

Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für die Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder Gutschrift entstehenden Aufwendungen für die Unterkunft. Rückzahlungen, die sich auf die Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht. 34

Nachzahlungsforderungen aus Jahres- oder Schlussrechnungen für Betriebskosten (inklusive Kosten für den Wasserverbrauch) und Heizkosten (abzgl. der Kosten für Warmwassererwärmung) gehören zum Unterkunftsbedarf im Fälligkeitsmonat und sind sofern sie angemessen sind, übernommen werden. 35

Die Nachzahlungsbeträge sind bei der Berechnung der Angemessenheit auf die Monate des Abrechnungszeitraumes umzulegen. Angemessen sind Betriebskosten und Heizkosten in diesem Zusammenhang dann, wenn die angemessene monatliche Gesamtmiete nicht überschritten wird. Im Einzelfall kann nach Ziffer 2.4.3. verfahren werden.

Bei der Beurteilung von aktuellen Jahresabschlussrechnungen ist es irrelevant, ob es sich um **Betriebskosten oder Heizkosten für eine vorherige Wohnung** handelt, die der Leistungsempfänger im Vorjahreszeitraum bewohnt hatte. Demzufolge sind die Abrechnungen so zu behandeln, als ob es sich um Abrechnungen für die gegenwärtige Wohnung handeln würde. Im Fall der Nachzahlung ist zu prüfen, ob im Rahmen der Angemessenheit noch Spielraum für eine Bewilligung vorhanden ist. Auch hier ist in jedem Einzelfall zu prüfen (sofern möglich), ob die Nachzahlung ggf. durch unwirtschaftlichen Verbrauch zustande gekommen ist. Zweckmäßigerweise sollten die Betriebskostenabrechnungen des vorherigen Abrechnungszeitraumes vorgelegt werden. 36  
Analog ist mit Gutschriften zu verfahren; sie mindern die Aufwendungen für die Unterkunft für den Folgemonat.

### 4. Zahlungsweise

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen vom Leistungsträger an den Vermieter oder die Versorgungsunternehmen gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsempfänger nicht sichergestellt werden kann. 37

Eine direkte Überweisung der Leistungen für Unterkunft und Heizung soll erfolgen, 38

- wenn die Miete vom Leistungsberechtigten nicht rechtzeitig überwiesen wurde,
- wenn bereits in der Vergangenheit während des Bezugs von Grundversicherungsleistungen oder HLU Mietrückstände bestanden haben oder aktuell bestehen, die der Leistungsempfänger zu vertreten hatte oder hat,
- wenn Miet- oder Heizkostenrückstände bereits einmal übernommen wurden,
- wenn auch sonstige Schulden bestehen,

- wenn medizinische Gutachten oder Stellungnahmen von Sozialen Diensten vorliegen, wonach der Leistungsempfänger aus persönlichen oder psychischen Gründen nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln,
- wenn die Zustimmung des Leistungsempfängers vorliegt.

39 Sind die zu zahlenden Miet- und Heizkosten höher als die gewährten Unterkunfts- und Heizkosten, wird der Teilbetrag direkt angewiesen. Der Leistungsberechtigte ist darüber zu informieren, dass er die Differenz aus seinem Einkommen direkt an den Vermieter bzw. die Versorgungsunternehmen überweisen muss.

## 5. Umzug

### 5.1 Zusicherung der Kostenübernahme

- 40 Der Leistungsempfänger hat Anspruch auf Zusicherung der Kostenübernahme für eine neue Wohnung, wenn
- a) der Antrag auf Kostenübernahme **vor Abschluss des Mietvertrages** für die neue Wohnung gestellt wurde,
  - b) der Umzug erforderlich ist und
  - c) die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind.
- 41 Die Beurteilung der Erforderlichkeit eines Umzuges obliegt im Einzelfall der Sachbearbeitung. Wenn die bisherige Wohnung als ausreichend und angemessen befunden wird, ist die Erforderlichkeit eines Umzuges nicht gegeben und eine Zusicherung der Kostenübernahme zu versagen.
- 42 Ein Umzug ist dann **erforderlich**, wenn ein plausibler und nachvollziehbarer Grund vorliegt. Gründe für einen Umzug können insbesondere sein:
- die bisherige Wohnung ist unangemessen groß, zu klein oder unangemessen teuer
  - die Aufforderung des Leistungsträgers, die unangemessen hohen Unterkunfts- und Heizkosten zu senken
  - der Umzug aufgrund der Arbeitsaufnahme
  - zerrüttete Verhältnisse in der Haushaltsgemeinschaft, Ehescheidung
  - ungenügender baulicher oder sanitärer Zustand der bisherigen Wohnung
  - Vorliegen einer Räumungsklage
  - Krankheit oder Behinderung, die das Bewohnen der bisherigen Wohnung erheblich erschweren oder unmöglich machen.
- 43 Leistungsempfänger, die während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII **ohne Notwendigkeit** und ohne Zustimmung in eine unangemessen teure Wohnung ziehen, haben von Anfang an keinen Anspruch auf Übernahme der unangemessen hohen Aufwendungen für die Unterkunft. Es fehlt von vornherein an der vorübergehenden Unzumutbarkeit einer Kostensenkung, an die § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 29 Abs. 1 SGB XII den Anspruch auf Übernahme unangemessen hoher Unterkunfts-kosten knüpfen.
- 44 In Fällen, in denen
- Leistungsempfänger trotz vorheriger Ablehnung eine Wohnung mit unangemessen hohen Unterkunfts-kosten beziehen,
  - Leistungsempfänger einen zumutbaren Umzug oder sonstige zur Senkung der Kosten mögliche und zumutbare Maßnahmen verweigern,

- Leistungsempfänger sich trotz Aufforderung in der angemessenen Frist nicht um eine angemessene Wohnung bemühen,

sind nur die angemessenen Kosten der Unterkunft zu übernehmen.

Erhöhen sich nach einem **nicht erforderlichen Umzug** die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht (auch bei Umzug von einer angemessenen in eine andere angemessene Wohnung).

45

## 5.2 Sonderregelungen für Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres *(nur für SGB II-Fälle)*

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft die Zustimmung des Leistungsträgers zur Anmietung. Soweit nach der Prüfung keine Zusicherung für einen Umzug erteilt werden kann, werden die Kosten der Unterkunft und Heizung **nicht** berücksichtigt.

46

Bei der Prüfung, ob die Zusicherung gegeben wird, soll im Einzelfall der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eng eingebunden werden. Dadurch wird sichergestellt, dass bei der Entscheidung, ob die Voraussetzungen einer Zusicherung nach § 22 Abs. 2a SGB II vorliegen, die Sachkompetenz der öffentlichen Jugendhilfe genutzt wird. Der Jugendliche ist in diesem Fall zur Einwilligung der Verwendung von Daten des Jugendhilfeträgers aufzufordern. Die Einwilligung ist aktenkundig zu dokumentieren. Die vom Jugendhilfeträger erhaltenen Informationen dürfen nur zweckgebunden (zur Beurteilung der Gründe des Umzuges) verwendet werden. Die abschließende Beurteilung bleibt dem zuständigen Leistungsbearbeiter vorbehalten.

47

### Schwerwiegende soziale Gründe im Rahmen des § 22 Absatz 2a SGB II

Eine Verweisung eines unter 25-Jährigen auf die Wohnung der Eltern ist aus schwerwiegenden sozialen Gründen insbesondere dann unzumutbar, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

48

- Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des jungen Menschen besteht (z.B. wenn ein Elternteil schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch erkrankt oder das Eltern-Kindverhältnis nachhaltig zerrüttet ist). Ein geeigneter Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen (z.B. Gutachten; polizeiliche Anzeigen);
- eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht: das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist;
- die Platzverhältnisse in der Wohnung zu beengt sind;
- bei Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist;
- die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung nach § 67 SGB XII oder in anderen Einrichtungen nach dem SGB II, SGB VIII oder SGB XII aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Einrichtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der „Therapie“-erfolg, der durch Zurückzug in die elterliche Wohnung nicht gefährdet werden soll);
- die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat (z.B. Heirat/Lebenspartnerschaft oder Kind; ehe- oder partnerschaftsähnliche Beziehungen zählen hingegen nicht dazu).

49 Sonstige, ähnlich schwerwiegende Gründe

Eine Verweisung unter 25-Jährigen auf die Wohnung der Eltern ist aus ähnlich schwerwiegenden Gründen insbesondere dann unzumutbar:

- bei Schwangerschaft der unter 25-Jährigen;
- wenn der unter 25-jährige Kindsvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will. Das gilt auch für den unter 25-jährigen Partner der Schwangeren.

50 Die aufgezählten Gründe sind nicht abschließend. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung, nach der weitere Gründe denkbar sind.

**5.3 Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten**

51 Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch die Kosten für einen leistungsrechtlich relevanten Umzug (siehe Ziff. 5.1).

Sollen Wohnungsbeschaffungskosten oder Umzugskosten vom Leistungsträger übernommen werden, hat sich der Leistungsempfänger die Kostenübernahme **vor dem Umzug** vom bis zum Umzug örtlich zuständigen Träger **zusichern** zu lassen (Formular - siehe Anlage 2).

52 Die Zusicherung *soll* erteilt werden, wenn der Leistungsträger den Umzug veranlasst hat oder der Umzug aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

53 **Wohnungsbeschaffungskosten** umfassen alle Aufwendungen, die mit einem Wohnungswechsel verbunden und nicht Umzugskosten, Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile sind. Das können im Einzelnen Maklergebühren, Gebühren für Zeitungsannoncen, Doppelmiete, Kosten für Einzugsrenovierung sein.

Sie werden nur übernommen, wenn der Leistungsempfänger nachweislich glaubhaft machen kann, dass es ihm in vertretbarer Zeit nicht gelungen ist, eine Wohnung ohne die Entrichtung von Wohnungsbeschaffungskosten zu finden.

54 Kosten, die bei Beendigung des Mietverhältnisses aufzuwenden sind (**Auszugsrenovierung**), um die Wohnung in den bei Einzug übernommenen Zustand zu versetzen, sind grundsätzlich Bestandteil der Unterkunftsbedarfskosten und gehören damit zum notwendigen Umzugsbedarf, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen ist.

55 Kosten für weitergehende Reparaturen wegen **Beschädigung der Mietsache** gehören *nicht* zum Unterkunftsbedarf, denn notwendig ist nur der Unterkunftsbedarf, der dem Leistungsempfänger bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht. Soweit sich ein Leistungsempfänger durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit derartiger Ersatzansprüche im Risikobereich des Vermieters.

56 **Umzugskosten** sind in erster Linie die Kosten für die Beförderung des Umzugsgutes. Daneben können zu den Umzugskosten auch erforderliche Reisekosten der Bedarfsgemeinschaft zum Umzugsort gehören.

Weitere Umzugskosten sind nicht ausgeschlossen und im Einzelfall zu entscheiden und zu dokumentieren.

In der Regel ist der Umzug in **Selbsthilfe** durchzuführen. In diesen Fällen können die Kosten für einen Mietwagen in erforderlicher Größe übernommen werden.

Kosten für ein **Umzugsunternehmen** werden nur im Ausnahmefall gewährt. Kann der Leistungsempfänger nachweislich glaubhaft machen, dass der Umzug nicht in Selbsthilfe durchgeführt werden kann, sind die Umzugskosten zu übernehmen. **57**

Zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten für einen Mietwagen oder ein Umzugsunternehmen ist die Vorlage von **3 Kostenvoranschlägen** verschiedener Anbieter vom Leistungsempfänger zu fordern. Es ist das kostengünstigste Angebot zur Entscheidung über die Leistungsgewährung heranzuziehen. Die Grundlage der Entscheidung ist aktenkundig zu machen. **58**

#### **5.4 Mietkaution und Genossenschaftsanteile**

Mietkautionen und Genossenschaftsanteile werden in der Regel nicht übernommen. Im Raum Dessau-Roßlau sind in ausreichender Anzahl Wohnungen vorhanden, für die keine Mietkaution beim Vermieter hinterlegt werden muss. Leistungsempfänger haben sich bei Wohnungswechsel auf dieses Angebot zu beschränken. **59**

Mietkautionen und Genossenschaftsanteile können darlehensweise übernommen werden, wenn der Umzug erforderlich ist (siehe Ziffer 5.1) und der Leistungsempfänger nachweist, dass er trotz eigenständigen Bemühens keine geeignete Wohnung gefunden hat und dass diese Kosten unabweisbar sind. **60**

Zur Sicherung im Einzelfall gewährter zinsloser Darlehen ist der Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Vermieter an den Leistungsträger abzutreten. Das Darlehen ist spätestens bei Rückzahlung von Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen bzw. nach Ausscheiden aus dem Leistungsbezug zu tilgen.

Im Einzelfall kann vom Leistungsträger eine Mietsicherheitserklärung zur Übernahme von Kautionszahlungen abgegeben werden. In der Regel ist die Kautionszahlung aus eigenem vorhandenen Vermögen gegenüber der Erteilung einer Mietsicherheitserklärung vorrangig.

## **6. Übernahme von Schulden (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 1 SGB XII)**

### **6.1 Definitionen und Ermessen**

Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer **vergleichbaren Notlage Schulden** übernommen werden. Sofern dies gerechtfertigt und notwendig ist und ansonsten **Wohnungslosigkeit** droht, sollen Schulden übernommen werden. **61**

Die Leistungen nach § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II und § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind grundsätzlich eine Kann-Leistung, währenddessen bei drohender Wohnungslosigkeit nach Satz 2 eine Soll-Vorschrift besteht. **62**

Als **Schulden** gelten: **63**

- Ansprüche aus rückständigen Forderungen (z.B. des Vermieters oder eines Energieversorgungsunternehmens wegen nicht bezahlter Rechnungen),
- die zu begleichen sind und
- die einen solchen Umfang angenommen haben, dass sie durch das zur Verfügung stehende Einkommen in einem angemessenem Zeitraum nicht gedeckt werden können und
- damit Wohnungsverlust droht bzw. zu einer vergleichbaren Notlage führen.

Erforderliche *Nachzahlungsbeträge* aufgrund von Jahresabrechnungen für Betriebskosten, Heizung, Wasser, Abwasser oder Haushaltsstrom, die trotz monatlich entrichteter **64**

Abschlagszahlungen entstanden sind (z.B. durch Mehrverbrauch), zählen *nicht* zu Schulden in diesem Sinne.

- 65 Unter **vergleichbarer Notlage** ist in diesem sachlichen Zusammenhang eine Situation zu verstehen, die in ihrer Schwere dem Verlust der Unterkunft gleichkommt. Hier kommen insbesondere Fälle in Betracht,
- mit rückständigen Heizkosten, ohne deren Begleichung die Energielieferung eingestellt wird oder der Verlust der Wohnung droht
  - mit rückständigen Wasser/Abwasserkosten, soweit die Einstellung der Lieferung droht
  - mit rückständigen Stromkosten, soweit vor allem Familien mit Kindern die Einstellung der Lieferung droht
  - mit rückständigen Kosten für die Unterkunft, die im Zusammenhang mit kurzfristigem Freiheitsentzug (bis zu 6 Monaten) unumgänglich sind.

In diesen Fällen ist das in Satz 1 eingeräumte Ermessen im gebotenen Maß auszuüben.

- 66 **Gerechtfertigt** ist die Übernahme von Schulden dann, wenn der Hilfesuchende aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation und des Umfangs des Bedarfes nicht in der Lage ist, sich selbst zu helfen.

Bei der Beurteilung, ob eine Übernahme gerechtfertigt ist, ist auch das Verhalten des Hilfesuchenden bei der Schuldenentstehung zu berücksichtigen. So scheidet die Hilfeleistung aus, wenn zu befürchten ist, dass er durch seine Verhaltensweise erneut in eine vergleichbare Notlage gerät.

Der Hilfesuchende ist in der Lage sich selbst zu helfen, soweit er den Bedarf aus einem geschützten Barvermögen decken kann, die Notlage durch Stundung o. ä. hinausschieben kann oder zur Beseitigung der Notlage einen Kredit von einem Kreditinstitut erhält.

**Notwendig** ist die Hilfe immer dann, wenn sie der Sicherung der Unterkunft dient.

- 67 **Wohnungslosigkeit** droht konkret, wenn bereits eine Räumungsklage vor dem Amtsgericht anhängig ist, ein Räumungstitel existiert und eine Zwangsäumung anberaumt ist. Wohnungslosigkeit droht noch nicht, wenn vom Vermieter lediglich eine schriftliche Mahnung wegen Mietschulden vorliegt. In diesen Fällen ist nach pflichtgemäßem Ermessen (Kann-Bestimmung) zu entscheiden.

## 6.2 Darlehen oder Beihilfen

- 68 Die Leistungen sind in der Regel als **Darlehen** zu gewähren.
- 69 Im Vorfeld ist in enger Zusammenarbeit mit den **Schuldnerberatungsstellen** der Stadt Dessau-Roßlau zu prüfen, ob im Rahmen der **Selbsthilfe vorrangig** andere Möglichkeiten zur Schuldenbereinigung (z.B. Ratenzahlungsvereinbarungen, Einsatz nicht zu berücksichtigendes Vermögens oder Einsatz von verwertbarem geschützten Vermögen) vom Leistungsempfänger ausgehandelt werden können.

- 70 Bei fehlenden Selbsthilfemöglichkeiten soll die gesamte rückständige Zahlung übernommen werden.

Eine Darlehensgewährung in Form eines Darlehens, das erkennbar die Zukunft des Leistungsberechtigten derart belasten wird, dass die Zielsetzung, unabhängig von der Grundsicherung zu leben, gefährdet, ist nicht zulässig.

Deshalb ist bei der Ermessensausübung grundsätzlich zu bewerten, ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsberechtigten voraussichtlich soweit verbessern werden, dass ihm die Rückzahlung des Darlehens in absehbarer Zeit zugemutet werden kann und er dazu tatsächlich in der Lage ist. Bei dieser Bewertung sind andere Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten, Ratenkäufe etc. einzubeziehen.

Kann mit der Rückzahlung innerhalb dieses Zeitraumes nicht begonnen werden, soll die Hilfeleistung als **Beihilfe** gewährt werden.

Darlehen oder Beihilfen zur Schuldentilgung sind direkt an die Gläubiger zu überweisen. 71

Sofern sich trotz gewährter Hilfen die Notlage wiederholt und kein Selbsthilfewille zu erkennen ist, kann im Ausnahmefall trotz der zentralen Bedeutung der Wohnungssicherung die Hilfe versagt werden oder ist die Übernahme von rückständigen Zahlungsbeträgen in Abwägung der Umstände des Einzelfalles in der Regel auch dann abzulehnen, wenn als Konsequenz die Energiequelle oder Wasserversorgung abgeschaltet wird. 72

Das Gleiche gilt in **Missbrauchsfällen**.

In Wiederholungsfällen soll die Leistung mit einer intensiven persönlichen Hilfe verbunden werden. Das Sozialamt bietet in diesem Zusammenhang neben der Schuldnerberatung auch Hilfen zur Sozialleistungsberatung und Wohnhilfe an.

Bei Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern ist der örtliche Träger der **Jugendhilfe** (Jugendamt Dessau-Roßlau) vor einer eventuell ablehnenden Entscheidung einzubeziehen. Ihm ist Gelegenheit zu einer fachlich Stellungnahme zu geben. 73

### 6.3 Darlehensvergabe

Das Darlehen wird durch **schriftlichen Darlehensbescheid** bewilligt. Der Darlehenszweck ist genau zu bezeichnen (z.B. Mietschuldenübernahme, Übernahme von Schulden für Heizkosten). 74

Im Darlehensbescheid sind die Rückzahlungsmodalitäten und Sicherungen (Abtretungserklärung) sowie weitere Nebenbestimmungen (Auszahlung an den Gläubiger) aufzunehmen.

Im Darlehensbescheid ist weiterhin zu regeln, dass das Darlehen insgesamt zur sofortigen Rückzahlung fällig wird, wenn

- der Leistungsempfänger das Darlehen nicht bestimmungsgemäß verwendet oder
- der Leistungsempfänger mit der Rückzahlung von mehr als 2 Monatsraten in Verzug gerät oder
- ein Dritter beantragt, über das Vermögen ein Insolvenzverfahren zu eröffnen oder
- der Leistungsempfänger verstirbt.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt auf das Konto des Gläubigers erst, wenn der Darlehensbescheid bestandskräftig geworden ist und die Abtretungserklärung erbracht worden ist. Verweigert der Leistungsberechtigte die Zustimmung zur Abtretung an den Gläubiger, kann keine Darlehensgewährung erfolgen. 75

Für die Rückzahlung haften grundsätzlich die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gesamtschuldnerisch. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind im Darlehensbescheid einzeln aufzuführen. 76

Fällt ein Leistungsempfänger aus dem laufenden Leistungsbezug, sind monatliche Ratenzahlungen individuell nach dem Einkommen und Vermögen festzusetzen. 77

## 7. Verfahren bei Räumungsklagen / Mitteilungen der Gerichte

Die Gerichte sind im Fall der Kündigung von Mietverhältnissen nach § 543 BGB verpflichtet, dem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende den Eingang einer Räumungsklage unter Aufführung der in § 22 Abs. 6 SGB II und § 34 Abs. 2 SGB XII gelisteten Angaben mitzuteilen. 78

Die im Sozialamt der Stadt Dessau-Roßlau eingehenden Mitteilungen zu Räumungsklagen werden unverzüglich an die zuständigen Leistungsträger weitergeleitet.

- 79 Grundsätzlich ist bei der Bearbeitung zu beachten, dass die Vermeidung von Wohnungslosigkeit bei den in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen **oberste Priorität** haben soll.
- 80 Nach § 543 BGB ist bei einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs eine vorherige Mahnung nicht notwendig, auch sind keine Fristen einzuhalten, das heißt, die Kündigung kann fristlos erfolgen. Durch eine **Erklärung des Leistungsträgers** gegenüber dem/der Vermieter/in, dass der Rückstand übernommen wird, kann die Kündigung unwirksam gemacht werden. Auch nach Anhängigkeit der Räumungsklage besteht gemäß § 569 BGB noch diese Möglichkeit. Voraussetzung ist, dass die Einverständniserklärung des Leistungsträgers den Vermieter innerhalb **eines Monats** nach Anhängigkeit der Räumungsklage erreicht.  
Bei der Entscheidung zur Übernahme von Schulden ist nach Ziffer 6. zu verfahren.

### 8. Weiterer Regelungsbedarf

- 81 Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verwaltungshandelns werden unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen zur Aufgabenausführung von Erstattungsverfahren, der Gewährung vorrangiger Leistungen (Wohngeld, Kindergeldzuschlag) und des Controlling verwaltungsinterne Arbeitshinweise erlassen.

### 9. Inkrafttreten und Fortschreibung

- 82 Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie der Stadt Dessau zur Gewährung von Unterkunft- und Heizkosten vom 23. November 2005 und Verwaltungsvorschrift des Landkreises Anhalt-Zerbst zur Beurteilung der Angemessenheit von Leistungen für Unterkunft und Heizung vom 29.11.2005 für den Geltungsbereich der ehemaligen Stadt Roßlau.
- 83 Die Richtlinie tritt mit Wirkung des 1. Januar 2008 in Kraft.
- 84 Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie über einen Antrag auf Leistungen nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII noch nicht entschieden, so ist die Leistung für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie jeweils nach dem bis dahin geltenden Recht, für die darauf folgende Zeit nach neuem Recht zu bewilligen.
- 85 Die dieser Richtlinie zugrunde liegenden Höchstbeträge sind halbjährlich, jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember, zu überprüfen.

Anlage 1: Höchstbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung  
Anlage 2: Formular zur Prüfung der Kostenübernahme bei Umzug

## Anlage 1

### Höchstbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung (gemäß § 22 SGB II und § 29 Abs. 1 SGB XII)

	Haushaltsgröße (Anzahl Personen)	Wohnfläche	Nettokaltmiete (Grundmiete + Betriebskosten)	Heizkosten (o. Warmwasser)	Gesamtmierte	Härteausgleich		Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen*					
						10% der Gesamtmierte	Gesamtmierte	Wohnfläche	Nettokaltmiete (Grundmiete + Betriebskosten)	Heizkosten (o. Warmwasser)	Gesamtmierte	Härteausgleich	
												5,30 €/m <sup>2</sup>	1,05 €/m <sup>2</sup>
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Wohnungen	1	50 m <sup>2</sup>	265,00 €	52,50 €	<b>317,50 €</b>	31,75 €	<b>349,25 €</b>	60 m <sup>2</sup>	318,00 €	63,00 €	<b>381,00 €</b>	38,10 €	<b>419,10 €</b>
	2	60 m <sup>2</sup>	318,00 €	63,00 €	<b>381,00 €</b>	38,10 €	<b>419,10 €</b>	70 m <sup>2</sup>	371,00 €	73,50 €	<b>444,50 €</b>	44,45 €	<b>488,95 €</b>
	3	75 m <sup>2</sup>	397,50 €	78,75 €	<b>476,25 €</b>	47,62 €	<b>523,87 €</b>	85 m <sup>2</sup>	450,50 €	89,25 €	<b>539,75 €</b>	53,97 €	<b>593,72 €</b>
	4	85 m <sup>2</sup>	450,50 €	89,25 €	<b>539,75 €</b>	53,97 €	<b>593,72 €</b>	95 m <sup>2</sup>	503,50 €	99,75 €	<b>603,25 €</b>	60,32 €	<b>663,57 €</b>
	5	95 m <sup>2</sup>	503,50 €	99,75 €	<b>603,25 €</b>	60,32 €	<b>663,57 €</b>	105 m <sup>2</sup>	556,50 €	110,25 €	<b>666,75 €</b>	66,67 €	<b>733,42 €</b>
	für jede weitere Person	+10 m <sup>2</sup>	+53,00 €	+10,50 €	<b>+63,50 €</b>	+6,35 €	<b>+69,85 €</b>	+10 m <sup>2</sup>	+53,00 €	+10,50 €	<b>+63,50 €</b>	+6,35 €	<b>+69,85 €</b>
Eigentumswohnungen / Eigenheime (selbst genutzt)	1-2	80 m <sup>2</sup>	424,00 €	84,00 €	<b>508,00 €</b>	50,80 €	<b>558,80 €</b>	wie in Spalten 3-8					
	3	100 m <sup>2</sup>	530,00 €	105,00 €	<b>635,00 €</b>	63,50 €	<b>698,50 €</b>						
	4	120 m <sup>2</sup>	636,00 €	126,00 €	<b>762,00 €</b>	76,20 €	<b>838,20 €</b>						
	für jede weitere Person	+ 20 m <sup>2</sup>	+106,00 €	+21,00 €	<b>+127,00 €</b>	+12,70 €	<b>+139,70 €</b>						

\* Personen mit Grad der Behinderung über 80 % und Merkzeichen „aG oder Bl“

